

Verwaltungsbericht der Direktion des Kirchenwesens des Kantons Bern

Autor(en): **Burren / Simonin**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): **- (1924)**

PDF erstellt am: **24.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-417007>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Kirchenwesens des Kantons Bern

für

das Jahr 1924.

Direktor: Regierungsrat **Burren.**
Stellvertreter: Regierungsrat **Simonin.**

I. Allgemeines.

Kirchgemeinden und Pfarrstellen.

Im Berichtsjahr sind keine Änderungen zu verzeichnen. Bezüglich der Errichtung von Hilfsgeistlichenstellen wird auf Abschnitt III hiernach verwiesen.

Der Kirchgemeinderat der Nydeckgemeinde Bern erneuerte sein seit Jahren hängiges Gesuch um Schaffung einer dritten Pfarrstelle, dem bis jetzt angesichts der ungünstigen Finanzlage des Staates nicht entsprochen werden konnte. Neu eingelangt ist eine Eingabe des Kirchgemeinderates der Johanneskirchgemeinde Bern, worin für diese grösste stadtbernische Kirchgemeinde die Notwendigkeit der Errichtung einer vierten Pfarrstelle dargetan wird. Auch dieses Gesuch muss aus dem nämlichen Grunde einstweilen zurückgelegt werden. Vorderhand behilft sich die Kirchgemeinde mit einem Hilfsgeistlichen (ständigen Vikar), an dessen Besoldung der Staat einen Beitrag von Fr. 3200 leistet. Der bezügliche Beschluss des Regierungsrates fällt allerdings nicht in das Berichtsjahr, wird indessen des Zusammenhanges wegen hier erwähnt.

Die Kirchgemeinden Münster-Dachsfelden (deutsch) und Tramelan verlangten die Umwandlung der ihnen vor kurzem bewilligten Hilfsgeistlichenstellen in eigentliche Pfarrstellen. Bei allem Verständnis für die Bedürfnisse dieser beiden ausgedehnten Kirchgemeinden musste bis jetzt ihr Begehren als verfrüht angesehen und dessen Behandlung verschoben werden.

Die kleine Gemeinde Bangerten, kirchlich zur bernisch-solothurnischen Kirchgemeinde Messen gehörend, wünscht von dieser losgelöst und der näher gelegenen Kirchgemeinde Rapperswil zugeteilt zu werden. Die Angelegenheit befindet sich noch im Stadium der Prüfung und muss, weil eine interkantonale Kirchgemeinde betreffend, im Einvernehmen mit den solothurnischen Behörden zur Erledigung gebracht werden.

Revision der Kirchgemeindereglemente.

Den Direktionen des Gemeinde- und des Kirchenwesens sind im Berichtsjahr 16 Reglementsentwürfe zur Vorprüfung eingesandt worden; der Regierungsrat hat 20 Reglemente genehmigt.

Bis Ende 1924 haben 53 Kirchgemeinden in Anwendung von Art. 102 des Gemeindegesetzes das beschränkte kirchliche Stimmrecht der Frauen eingeführt.

Unter Hinweis auf die einschlägigen Bemerkungen im Verwaltungsbericht für 1922 wird hier der Erwartung Ausdruck gegeben, dass alle Kirchgemeinden die ihnen anempfohlene Revisionsarbeit an die Hand nehmen und dass dieselbe in absehbarer Zeit zum Abschluss gelange.

Kirchensteuerpflicht.

Die Frage, ob ausserhalb des Kantons Bern wohnende Grundeigentümer für ihre in einer bernischen Gemeinde gelegenen Liegenschaften kirchensteuerpflichtig seien, wurde von der Kirchendirektion unter Berufung auf

den Entscheid des Verwaltungsgerichtes vom 23. Januar 1911 in Sachen evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Bern gegen de Mandrot (Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht, Bd. IX, S. 114) dahin beantwortet, dass die Kirchensteuer nur bezogen werden dürfe für in der Kirchgemeinde gelegene Immobilien, deren Eigentümer der betreffenden Landeskirche angehören und ihren Wohnsitz im Kanton Bern haben. Nicht steuerpflichtig sind Grundeigentümer, die ausserhalb des Kantons Bern wohnen.

Besoldungswesen.

Die Besoldungen der Geistlichen, welche bisher vierteljährlich zur Auszahlung gelangten, werden, im Einverständnis mit der Finanzdirektion, ab 1. Januar 1925 monatlich ausgerichtet. Einzig für die Besoldungszulagen und die vereinzelt Wohnentschädigungen wird der bisherige quartalsweise Zahlungsmodus beibehalten, während die Holzentschädigungen, dem bestehenden Usus entsprechend, den Berechtigten in einmaliger Zahlung für das betreffende Jahr jeweils in der ersten Hälfte Februar übermittelt werden.

Den Geistlichen wurden in einem Kreisschreiben die erforderlichen Mitteilungen über den neuen Zahlungsmodus gemacht. Die dadurch bedingte Mehrarbeit wird ohne Personalvermehrung bewältigt.

Kirchenkollekte zugunsten der Lawinengeschädigten.

Der Regierungsrat empfahl auf unsere Veranlassung dem evangelisch-reformierten Synodalrat, der römisch-katholischen Kommission und der christkatholischen Kommission die Anordnung einer Kirchenkollekte zugunsten der im Winter 1923/24 durch Lawinen Geschädigten. Der Gesamtschaden erreichte nach dem Bericht der Hilfskommission die Summe von Fr. 1,525,500 und verteilte sich auf zirka 120 Gemeinden und 815 Geschädigte (Kanton Bern 150 Geschädigte, Schaden Fr. 317,000). Die Sammlung wurde in den meisten Gemeinden durchgeführt und warf einen Ertrag von insgesamt Fr. 17,355 ab.

II. Gesetzgebung.

Nach jeder Volkszählung muss das jeweiligen geltende Dekret betreffend die Organisation der evangelisch-reformierten Kantonssynode (Kirchensynode) einer Revision unterzogen werden behufs neuer Festsetzung der Zahl der Abgeordneten (Synodalen). Das vom Grossen Rate am 24. November 1924 beratene und angenommene Dekret trägt den durch die Volkszählung von 1920 bedingten Änderungen Rechnung.

Die Zahl der Wahlkreise wurde um 2 vermehrt: Je einen neuen Wahlkreis bilden die von der Heiliggeistgemeinde Bern abgetrennte Friedenskirchgemeinde und die französische Kirchgemeinde Bern. Die Zahl der Mitglieder der Kirchensynode erhöht sich von 193 auf 200.

III. Verwaltung.

A. Reformierte Kirche.

Die *Kirchensynode* hielt im Berichtsjahre 2 Sitzungen ab, eine ausserordentliche am 26. Februar und die ordentliche Herbstsitzung am 9. Dezember 1924. Am

26. Februar nahm die Synode Stellung zur Motion Oettli und Mithaffe betreffend die sogenannte Zivildienstpetition. Sie stimmte nach längerer Debatte mit 123 gegen 15 Stimmen dem einlässlich motivierten Antrage des Synodalrates auf Ablehnung der Motion zu. — Die Sitzung vom 9. Dezember war in der Hauptsache der Behandlung der ordentlichen Jahresgeschäfte (Geschäftsbericht des Synodalrates, Rechnung der kirchlichen Zentralkasse, Budget) gewidmet. Ferner befasste sich die Synode mit einer Anzahl von Postulaten und beauftragte den Synodalrat, dieselben im Sinne seiner Berichterstattung sukzessive zu gelegener Zeit zur Ausföhrung zu bringen. Von den 16 Postulaten beschlägt die Mehrzahl vorwiegend innerkirchliche Fragen. Wir beschränken uns darauf, hier speziell auf das Postulat 3 hinzuweisen, weil es seiner Natur nach für die Staatsbehörden besondere Bedeutung hat: es verlangt die Errichtung neuer Pfarrstellen in räumlich ausgedehnten Kirchgemeinden und die Schaffung ständiger Vikariate in stark belasteten Pfarreien.

Das von der Synode genehmigte Budget sieht unter anderm folgende Beiträge aus der kirchlichen Zentralkasse vor: Taubstummenpastoration Fr. 3000 (der Staat leistet für diesen Zweck ebenfalls Fr. 3000), landeskirchliche Stellenvermittlung Fr. 500, Helferei Büren-Solothurn Fr. 750 (der staatliche Besoldungsanteil beträgt im Maximum Fr. 3600), Gemeindevikariate Fr. 2000, Pastoration der französisch sprechenden Bevölkerung in der solothurnischen Diaspora Fr. 600.

Bezüglich der Verhandlungen und Beschlüsse der Synode verweisen wir im übrigen auf das gedruckte Protokoll.

Über die umfangreiche Tätigkeit des *Synodalrates* im abgelaufenen Jahre gibt der ebenfalls im Druck erschiene Geschäftsbericht dieser Behörde erschöpfend Auskunft. Wir greifen aus demselben lediglich einige die Staatsverwaltung direkt oder indirekt berührende oder allgemein interessierende Punkte heraus. Der Synodalrat hat den Kirchgemeinden Guttannen, Innertkirchen und Bleienbach an die Kosten grösserer Kirchenrenovationen Beiträge aus der kirchlichen Zentralkasse teils ausbezahlt, teils in Aussicht gestellt. Er erteilt den Kirchgemeinden allgemein den beachtenswerten Rat, an grössere Kirchenrenovationen erst heranzutreten, nachdem ein entsprechender Fonds angelegt wurde. Der Kirchgemeinde Delsberg wurden zwei Ratenzahlungen von je Fr. 1000 an die Kosten der dortigen kirchlichen Bauten ausgerichtet; ferner stellte der Synodalrat der Kirchgemeinde Pruntrut eine Nachsubvention an die Kosten des Saaleinbaues im französischen Pfarrhaus in Aussicht.

In einer grösseren Anzahl von weitausgedehnten und abgelegenen Kirchgemeinden, deren Bedienung mit besondern Schwierigkeiten verbunden ist, bezieht der Pfarrer für seine Mehrarbeit (Filialgottesdienste, Abhaltung von Unterweisung und Kinderlehre an verschiedenen Orten) auf Grund von § 4 des Besoldungsdekretes eine staatliche Besoldungszulage. Der Synodalrat liess sich über diese besondere Tätigkeit der betreffenden Pfarrer Bericht erstatten und erhielt den Eindruck, dass sie ihren Verpflichtungen voll und ganz nachkommen. Dabei stellte sich heraus, dass in einer Anzahl weiterer Gemeinden, die nicht in die in § 4 des Besoldungsdekretes genannte Kategorie gehören, der

Pfarrer freiwillig Filialgottesdienste abhält, ohne eine Entschädigung zu erhalten, was auch an dieser Stelle anerkennend vermerkt wird.

Zum Zwecke einer bessern kirchlichen Versorgung legte der Synodalarat verschiedenen grossen und ausgedehnten Gemeinden die Schaffung einer Hilfsgeistlichenstelle (Gemeindevikariat) nahe (vgl. das weiter oben erwähnte Postulat). Die Anregung fand überall Anklang, doch scheinen die meisten Gemeinden aus finanziellen Gründen von einer baldigen Verwirklichung derselben absehen zu müssen.

Ausser der Kollekte zugunsten der Lawinengeschädigten, die im reformierten Kantonsteil, inklusive solothurnische Gemeinden des Synodalverbandes, Fr. 15,535 abwarf, wurden vom Synodalarat im Berichtsjahr folgende Kollekten für kirchliche und gemeinnützige Zwecke angeordnet:

1. Die Kollekte vom Kirchensonntag, welche nach dem Regulativ betreffend die kirchliche Zentralkasse zur Hälfte dem Hilfsfonds für schwerbelastete Kirchgemeinden zufällt, während die andere Hälfte zur Verfügung der Kirchgemeinderäte bleibt. Ergebnis Fr. 6643.

2. Die Bettagskollekte, bestimmt für das bernische blaue Kreuz und die Heilstätten Nüchtern und Wysshölzli, mit einem Ertrag von Fr. 22,367.

3. Die Kollekte vom Reformationssonntag für den Bau einer protestantischen Kirche in Landquart, welche Fr. 12,340 ergab.

Hilfsgeistlichenstelle. Die räumlich sehr ausgedehnte Kirchgemeinde Meiringen sah sich gezwungen, zur teilweisen Entlastung des Ortspfarrers und im Interesse einer bessern kirchlichen Versorgung der in den abgelegenen Teilen der Gemeinde wohnenden Bevölkerung einen ständigen Vikar (Hilfsgeistlichen) beizuziehen, vorderhand für die sechs Wintermonate November bis und mit April. Der Regierungsrat bewilligte an dessen Besoldung den im Dekret vom 6. April 1922 vorgesehenen Maximalbeitrag pro rata von Fr. 3200.

Französische Kirchgemeinde Bern, Jubiläum. Die französische Kirchgemeinde Bern war in der Lage, am 25. Mai 1924 das Jubiläum des 300jährigen Bestandes einer französischen Kultusgenossenschaft in Bern zu feiern. Auf diesen Anlass wurde ihr vom Regierungsrat eine Ehrengabe gestiftet.

Reformations-Gedächtnisfeier. Eine solche soll 1928 in würdiger Einfachheit und unter Rücksichtnahme auf die religiösen Gefühle der Angehörigen anderer Glaubensbekenntnisse begangen werden. In Aussicht genommen ist die Herausgabe eines grösseren wissenschaftlichen Werkes (Geschichte der bernischen Reformation), je einer kleineren Volksschrift für den deutschen und den französischen Kantonsteil, einer Jugendschrift für Konfirmanden sowie einer Sammlung von Festliedern und Kompositionen für musikalische Darbietungen. An die vom Synodalarat auf Fr. 35,000 veranschlagten Kosten bewilligte der Regierungsrat einen Staatsbeitrag von Fr. 15,000, zahlbar in drei Jahresraten von je Fr. 5000.

Veränderungen im Personalbestand des evangelisch-reformierten Ministeriums:

- | | |
|------------------------------------|---|
| 1. Aufnahmen in den Kirchendienst: | |
| a) Predigtamtskandidaten | 9 |
| b) auswärtige Geistliche | 5 |

- | | |
|--|---|
| 2. Rücktritte vom aktiven Kirchendienst (infolge Wegzuges oder aus andern Gründen) | 0 |
| 3. Versetzungen in den Ruhestand mit Alters- bzw. Invalidenrente | 3 |
| 4. Verstorben: | |
| a) im aktiven Kirchendienst | 1 |
| b) im Ruhestand | 2 |
| 5. Beurlaubungen auf kürzere, bestimmte Zeit | 9 |
| Beurlaubungen auf sechs Jahre oder länger | 7 |
| 6. Anerkennung von Pfarrwahlen | 9 |
| 7. Ausschreibung von Pfarrstellen: | |
| a) zum erstenmal | 7 |
| b) zum zweitenmal | 5 |

Diesen Angaben ist ergänzend beizufügen:

Gemäss den Vorschriften für die Prüfung von weiblichen Theologiestudierenden hat sich im Berichtsjahr eine Bewerberin der zweiten theologischen Prüfung für den Dienst als Gemeindehelferin unterzogen und dieselbe mit Erfolg bestanden.

Die im Bericht für 1923 erwähnte zweite Beschwerde betreffend die Pfarrwahl in Lengnau wendete sich diesmal nicht direkt gegen die Person des Gewählten, sondern gegen die Kirchgemeindeversammlung als solche, d. h. gegen die Verletzung von Formvorschriften anlässlich der Wahlverhandlungen. Der Regierungsrat hat diese Beschwerde als unbegründet abgewiesen und daraufhin die Pfarrwahl gemäss § 42 Kirchengesetz bestätigt.

Ende 1924 war einzig die Pfarrstelle von Kallnach unbesetzt.

Zum Bezirkshelfer von Langenthal hat der Regierungsrat an Stelle des an die Pfarrei Kerzers gewählten M. Ludi gewählt: Erwin Moritz Fischer, V. D. M. in Seedorf bei Aarberg.

Von 29 Kirchgemeinden erhielt die Kirchendirektion Mitteilung, dass sie Nichtausschreibung ihrer Pfarrstellen beschlossen haben, womit deren Inhaber auf eine neue Amtsdauer von sechs Jahren wiedergewählt sind.

Die Kirchendirektion bestätigte gemäss § 29 des Kirchengesetzes die Wahl von 10 Pfarrverwesern und 11 Vikarien.

Die reinen Ausgaben des Staates für die evangelisch-reformierte Kirche betrugen im Jahre 1924 insgesamt Fr. 2,035,774. 20 (1923: Fr. 2,041,695. 80). Sie setzen sich zusammen wie folgt: Besoldungen der Geistlichen (inklusive Besoldungsbeiträge) Fr. 1,661,684. 60, Wohnungs- und Pflanzlandentschädigungen Fr. 37,046. 10, Holzentschädigungen Fr. 72,057. 20, Leibgedinge 35,700 Franken, theologische Prüfungskommission Fr. 2536. 30, Mietzinse Fr. 226,750.

B. Römischkatholische Kirche.

Im Berichtsjahr erfolgte die periodische Neuwahl der *römischkatholischen Kommission*. Ihr Bureau hat die Kommission bestellt aus Grossrat Dr. Boinay in Pruntrut als Präsident, Dekan Dr. Chappuis in Delsberg als Vizepräsident und Gerichtspräsident Ceppi in Pruntrut (seither verstorben) als Sekretär.

Sektionsvikariate. Der Regierungsrat hat entsprechend seiner frühern grundsätzlichen Stellungnahme in dieser Frage neuerdings zwei Gemeinden berücksichtigt. Es betrifft dies Montsevelier und Cour-

chavon, für welche je eine staatlich besoldete Hilfsgeistlichenstelle (Sektionsvikariat) errichtet wurde, für Montsevelier auf den 1. Januar 1925, für Courchavon auf den 1. Januar 1926.

Den übrigen noch in Betracht fallenden Gemeinden soll sukzessive ebenfalls entsprochen werden, doch kann dies mit Rücksicht auf die andauernd missliche Finanzlage des Staates nur in einem gemässigten Tempo geschehen.

Mutationen im Personalbestand des römisch-katholischen Ministeriums:

1. Aufnahmen in den Kirchendienst:
 - a) Priesteramtskandidaten 3
 - b) auswärtige Geistliche 2
2. Rücktritte vom aktiven Kirchendienst (infolge Wegzuges oder aus andern Gründen) 2
3. Versetzungen in den Ruhestand mit Leibgeding 2
4. Verstorben:
 - a) im aktiven Kirchendienst —
 - b) im Ruhestand —
5. Beurlaubungen auf kürzere, bestimmte Zeit . 5
- Beurlaubungen auf sechs Jahre oder länger . 2
6. Anerkennung von Pfarrwahlen 4
7. Ausschreibung von Pfarrstellen:
 - a) zum erstenmal 2
 - b) zum zweitenmal 3

Ende 1924 waren unbesetzt die Pfarrstellen von Bassecourt und Duggingen, ebenso die Hilfsgeistlichenstelle von Montignez.

Von 3 Kirchgemeinden erhielt die Kirchendirektion Mitteilung, dass sie Nichtausschreibung ihrer Pfarrstellen beschlossen haben, womit deren Inhaber auf eine neue Amtsdauer von 6 Jahren wiedergewählt sind.

Die Kirchendirektion bestätigte gemäss § 29 des Kirchengesetzes die Wahl von 3 Pfarrverwesern und 6 Hilfsgeistlichen und Vikarien.

Die reinen Ausgaben des Staates für die römisch-katholische Kirche im Jahre 1924 von Fr. 421,974.90 (1923: Fr. 409,015.05) verteilen sich auf folgende Posten: Besoldungen der Geistlichen Fr. 395,562.80, Wohnungsentschädigungen Fr. 4200, Holzentschädi-

gungen Fr. 1800, Leibgedinge Fr. 9625, Bischof und Domherren Fr. 10,681.40, theologische Prüfungskommission Fr. 105.70.

C. Christkatholische Kirche.

Die *christkatholische Kommission* wählte zu ihrem Präsidenten Progymnasiallehrer L. Guénat in Biel.

Am 26. März 1924 verstarb der um seine Kirche hochverdiente christkatholische *Nationalbischof Prof. Dr. Ed. Herzog* in Bern. Zu seinem Nachfolger wählte die christkatholische Nationalsynode am 16. Juni 1924 Pfarrer *Dr. theol. Adolf Küry* in Basel. An der am 14. September 1924 in der christkatholischen Kirche in Bern stattgefundenen Konsekration und Amtseinführung des neuen Bischofs nahmen als Vertreter des Regierungsrates teil Vizepräsident Merz und Kirchendirektor Burren.

Der Bischof seinerseits ernannte mit Zustimmung des christkatholischen Synodrates Pfarrer *Karl Rich-terich* in Schönenwerd zum *bischöflichen Vikar*.

Veränderungen im Personalbestand des christkatholischen Ministeriums: Aufnahme von zwei Priesteramtskandidaten in den Kirchendienst, Wiederbesetzung der infolge Hinscheides des bisherigen Inhabers vakanten Pfarrei Biel, Wahl von je einem Hilfsgeistlichen in Bern und Biel. Die Kirchgemeinde St. Immer beschloss Nichtausschreibung der Pfarrstelle und hat damit deren Inhaber auf eine neue Amtsdauer von sechs Jahren wiedergewählt.

Reine Ausgaben des Staates für die christkatholische Kirche im Jahre 1924 Fr. 42,468.45 (1923: Fr. 45,524.60). Davon entfallen auf Besoldungen der Geistlichen Fr. 36,852.20, Wohnungsentschädigungen Fr. 1496.05, Holzentschädigungen Fr. 1158.30, Beitrag an die Besoldung des Bischofs Fr. 2750, theologische Prüfungskommission Fr. 211.90.

Bern, den 1. Mai 1925.

Der Direktor des Kirchenwesens:
Burren.

Vom Regierungsrat genehmigt am 3. Juni 1925.

Test. Der Staatsschreiber: **Rudolf.**